

## Kontrolleinrichterverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 22.03.2021 über die Art der in den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühren zu verwendenden Kontrolleinrichtungen:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Stmk. Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 37/2006, i.d.F LGBl. Nr. 80/2017 wird verordnet:

### § 1

In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund von Vereinbarungen (§ 4 der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg) gilt als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung für das Parken

1. für Bewohnerzone eine Plakette gemäß dem Muster der Anlage I

### § 2

Die im § 1 genannte Plakette ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite derselben (hinter dieser) und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jeweils die Vorderseite sichtbar sein muss.


Die Kontrolleinrichterverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kontrolleinrichterverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 15.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:

Friedrich Kratzer

**Anlage I zu § 1 Z 1:** Plakette für Bewohnerzone

Anlage I: Plakette für Bewohnerzone

<b>GZ:</b>	
<b>(Kennzeichen)</b>	
<b>BEWOHNERZONE I/II/III</b>	<b>gültig</b>
<b>BEWOHNER/IN</b>	
<b>Ausnahmebewilligung gem. § 45 (4) StVO 1960</b>	